

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 8=28 (1862)

**Heft:** 3

**Artikel:** Botschaft und Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen und  
Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8.  
Mai 1850

**Autor:** Stämpfli / Schiess

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93203>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nicht verlängert werden soll, sehe ich nicht ein, wie dieß möglich sein sollte. Gewiß im Gesichtspunkt der Organisation werden wir vorschreiten, aber in Hinsicht der Manöver kaum, es wird jetzt geleistet was nur Menschen möglich ist.

Auf das gesagte zurückkommend, verlangen wir gedrängt: Unser Militärsystem beruhe auf dem Grundsatz, daß eine Milizarmee von einer stehenden verschieden sein soll, daß sie einer andern Instruktion bedürfe und nicht diesen nachgebildet werden kann; unsere Reglemente sollen vereinfacht, faßlicher abgefaßt werden und nur das enthalten was für den Krieg nothwendig ist; entledigen wir uns einer Menge Anhängsel, die uns noch von alten Zeiten her ankleben; für die Infanterie soll, wie es für die Artillerie bereits existirt, die Verletzung anerkannt werden, es soll zwischen dem zweiten und ersten Glied kein Unterschied mehr bestehen, man schaffe daher die Contremärche ab und erleichtere dem Chef jeder taktischen Einheit, daß er diese bewegen kann, ohne sich daran zu stoßen, daß er vielleicht in verkehrte Stellung gerathen könnte.

Man entwickle das Verstandesvermögen eines jeden, jeder soll seine Individualität beibehalten, ihm eine gewisse Selbsthandlung erlaubt sein; man schaffe alle Gedächtnißwissenschaften bei Seite, man manövriere nur mit Suppositionen und erkläre vorher immer, warum man gegenüber dem Feind gerade diese Art der Bewegung und nicht eine andere gewählt habe; man exerziere nicht mehr als absolut nothwendig die reglementarischen Evolutionen ein, man wende sie aber bald auf dem Terrain an. Man sei nicht blöde der Truppe zu zeigen, was von Wichtigkeit und was von weniger Belang ist, wie weniger man sich mit Nebenbingen abgiebt, desto mehr Zeit gewinnen wir für das Wichtigste. Wir verlangen, daß unsern Oberoffizieren Gelegenheit gegeben werde ihre Initiative zu entwickeln, indem man ihnen Kommando von verschiedenen Waffen zusammengesetzt übergibt. Vom Soldaten verlangen wir drei Dinge: Er sei pünktlich und das Trommel- oder Trompetensignal sei für ihn der höchste Befehl, daß beim ersten Zeichen jedermann auf seinem Platz sei, auf das wollen wir auf das strengste gehalten haben. Wir verlangen einen Gehorsam ohne Widerrede, daß die Schnüre des Unteroffiziers und dessen Befehle eine Wirklichkeit seien, daß sie den gleichen Werth haben wie die Epaulette des Offiziers, in dieser Hinsicht räumen wir keine Rücksichten ein. Während den Exerzierstunden verlangen wir guter Wille, Aufmerksamkeit, Eifer und wollen, daß die Fehler, die von bösem Willen herrühren, streng bestraft werden; für Disziplin wollen wir die ganze Strenge der Militärgesetze angewendet wissen.

Welch schöner, erhabener Anblick würde eine solche Armee gewähren, zusammengesetzt von Bürgern, jeder mehr oder weniger seine Individualität beibehaltend, frei von allem Pedantismus und doch gerade deswegen der Stimme ihrer Oberen gehorchend.

Die Schweiz befolgt in der Politik ihren eigenen Weg, kein anderes Land ist mit ihr in dieser Bezie-

hung zu vergleichen, warum sollen wir nicht auch militärisch unser eigenes System verfolgen?

**von Perrot,**

Stabshauptmann und Artillerie-Instruktor.

### Bemerkung.

**\*\*** Wenn im täglichen Umgang, in der Conversation, kurzum mündlich zuweilen Ausdrücke in einer andern Bedeutung gebraucht werden, als sie genau genommen haben, so mag dieß hingehen — nicht aber in offiziellen Aktenstücken. Es geschieht dieß nun mit den Herren Stabsoffizieren nur allzuhäufig, indem man darunter Generalstabsoffiziere versteht. Dieß ist durchaus irrig und nimmt sich schlecht aus. (Vide Bundesblatt neueste Nummer.)

Ein Stabsoffizier — officier supérieur — ist in Deutschland und Frankreich ein solcher vom Obersten- bis zum Majorrang, gleichviel von welchem Corps, im Gegensatz von Subaltern-Offizier, nämlich vom Hauptmann abwärts, oder General-Offizier — officier général — was über dem Oberst steht.

Niemals ist hingegen ein „Stabsoffizier“ zu verwechseln mit „Generalstabsoffizier“, „Offizier vom Stab“ (Adjutant) und dergl. Ein Hauptmann vom Generalstab ist immerhin Subaltern-Offizier, ein Infanterie-Major ist Stabs-Offizier. In deutschen Werken liest man auch unser Wissen das Wort „Stabsmajor“ nicht, indessen mag dieß hingehen, um den höhern Rang des Offiziers vom Generalstab gegenüber dem Truppen-Offizier zu bezeichnen.

### Geschaft und Gesehentwurf,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 3. Januar 1862.)

### Lit.!

Wir beehren uns, in dem beifolgenden Gesehentwurf einige Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Militärorganisation vorzuschlagen, und die Vorschläge zu begründen wie folgt:

Voraus schicken wir, daß eine Totalrevision der Militärorganisation von 1850, wie sie hin und wieder angeregt worden, uns nicht geboten erscheint. Im großen Ganzen hat sich jene Organisation gut bewährt. Mängeln im Einzelnen, sei es, daß sie schon in der ursprünglichen Anlage des Gesetzes vorhanden oder eine Folge der Zeitentwicklung waren, wurde bisher schon Spezialgesetze abzuheffen gesucht.

Wir halten dafür, es sei auch für die gegenwärtigen Vorschläge diese Bahn inne zu halten, und dabei der Grundsatz zu befolgen, nur solche Veränderungen in Vorschlag zu bringen, die als nützlich und dringend erscheinen, und über die man im Ganzen genommen einig ist, alles Uebrige aber, wo die Dringlichkeit noch bestritten ist, oder sonst die Ansichten erheblich aus einander gesetzt, zur Zeit bei Seite zu lassen.

### I. Eidgenössischer Stab.

Auf Anregung der sogenannten Aarauer Vorschläge von 1857 und daraufhin stattgefundene einlässliche Vorberathungen wurde eine Reorganisation des eidg. Stabes bereits durch unsere Botschaft vom 23. Juni 1858 vor die Rätthe gebracht. Der Vorschlag gieng auf eine Totalreorganisation, und enthielt einige erhebliche Neuerungen, wie eine stehende Eintheilung der Obersten in Divisionäre und Brigadiers, Einführung eines Reservestabes u. s. w.

Die Rätthe beschloßen, in den Entwurf nicht einzutreten, sondern ihn zu neuer Berathung an uns zurückzuweisen.

Unser gegenwärtiger Vorschlag nun weicht von dem frühern darin ab, daß er nicht eine Totalrevision der bestehenden Vorschriften über den eidg. Stab, sondern nur einzelne Aenderungen und Ergänzungen derselben bezweckt. Diese sind folgende:

#### Zu Art. 1.

Die jetzt vorgesehene Zahl von eidg. Stabsoffizieren der höhern Grade ist folgende:

|                   | Generalstab. | Geniestab. | Artilleriestab. | Total. |
|-------------------|--------------|------------|-----------------|--------|
| Obersten          | 40           | 2          | 4               | 46     |
| Oberstlieutenants | 30           | 3          | 10              | 43     |
| Majore            | 30           | 4          | 15              | 49     |

Im Gesekentwurfe von 1858 schlugen wir eine Vermehrung vor, und zwar in folgendem Verhältnisse:

|                   | Generalstab. | Geniestab. | Artilleriestab. | Total. |
|-------------------|--------------|------------|-----------------|--------|
| Obersten          | 44           | 2          | 4               | 50     |
| Oberstlieutenants | 30           | 4          | 12              | 46     |
| Majore            | 30           | 6          | 18              | 54     |

Ueberdies wurde die Bestimmung aufgenommen, daß in Kriegzeiten die Zahl der eidgen. Obersten vermehrt werden könne.

Das Bedürfnis einer Vermehrung der Stabsoffiziere für den Fall einer Aufstellung der ganzen Armee ist in der That nicht zu bestreiten. Auf Grundlage der gegenwärtigen Eintheilung der ganzen Armee würden z. B. zur Besetzung aller Kommandos und Stäbe erforderlich sein.

Im Generalstab:

- 1 Oberst als General,
- 1 = = Chef des Generalstabes,
- 1 = = Generaladjutant,
- 1 = = Kommandant der Kavallerie,
- 9 = = Divisionskommandanten,
- 29 = = Brigadefeldkommandanten,
- 8 = = Platz- und Depotskommandanten,

zuf. 50.

Ähnlich verhält es sich mit den Obersten im Artilleriestab, wo erforderlich sind: 1 Oberst als Chef der Waffe, 1 als Kommandant der Artilleriereserve, 1 als Kommandant des Parks, 2 für Artilleriekommandos in größern Waffenplätzen, zusammen 5.

An Oberstlieutenants sind nöthig:

Im Generalstab: 5 im großen Stabe, 9 bei den Divisionen, 2 bei der Kavallerie, 10 bei Platz- und Etappenkommandos, 4 bei den Depots, zusammen 30.

Im Artilleriestab: 2 beim Artilleriekommando, 9 bei den Divisionen, 5 bei Artilleriekommandos in Plätzen, zusammen 16.

Im Geniestab: 1 im großen Stab, 5 bei den Geniekommandos in Plätzen.

Der Bedarf an Majoren wird berechnet:

|                           |
|---------------------------|
| Im Generalstab auf 37—47, |
| = Artilleriestab = 17,    |
| = Geniestab = 12.         |

Diese Zahlen sind freilich keine unveränderlichen, sondern wechseln mit der Armeeeintheilung selbst. Wenn die Zahl der Divisionen und Brigaden vermehrt oder Armeekorps formirt würden, so wäre der Bedarf an Stabsoffizieren größer. Einfluß hat auch die Eintheilungsart der Landwehr, ob sie in besondere Brigaden formirt oder den bestehenden Brigaden des Bundesheeres zugetheilt werden soll; ferner die Art der Organisation der Depots, die Zahl von Waffen- und Etappenplätzen u. s. w.

Aus diesen Gründen erachten wir es als praktischer, statt die Zahl der höhern Stabsoffiziere zum Voraus absolut zu bestimmen, dieselbe mehr von dem wirklichen Bedürfnisse, d. h. der jeweiligen Armeeeintheilung, und was mit dieser zusammenhängt abhängig zu machen. Dieß ist der Gedanke des im Art. 1 liegenden Vorschlages.

#### Zu Art. 2 und 4.

Die im Art 2 vorgeschlagene Neuverteilung hängt zusammen mit derjenigen im Art. 4. Nach der bestehenden Militärorganisation ist die unterste Gradstufe im General- und Artilleriestabe diejenige des Oberstlieutenants, und Niemand kann in diese Stabsabtheilungen aufgenommen werden, wenn er nicht vorher wenigstens zwei Jahre als Unterlieutenant gedient hat. Ein Vortheil bei dieser Einrichtung ist nun freilich der, daß die in den Stab übergetretenen Offiziere alle eine Zeit lang bei den Truppen waren; allein auf der andern Seite knüpfen sich an die absolute Ausschließung jedes andern Eintritts sehr erhebliche Nachtheile. Offiziere, welche die für ihre Waffe und ihren Stand vorgeschriebenen Kurse durchgemacht und als Truppenoffiziere sich bekleidet und ausgerüstet haben, und mit Kameraden und Untergebenen einer bestimmten taktischen Einheit bereits sich eingelebt haben, entschließen sich selten, in den Stab überzugehen; sie haben nicht bloß zum zweiten Male den Aufwand für eine neue Bekleidung und Ausrüstung zu machen, sondern auch sofort eine Zentralschule zu bestehen. Dieß hat zur Folge, daß die Bewerbung für diese Stabsabtheilungen nur eine spärliche ist, und für die Aufnahme in den Stab ein

geringe Auswahl sich bietet. Wenn trotzdem tüchtige Offiziere für diese Stabsabtheilungen gewonnen werden, so geschieht dieß mit vieler Mühe, und ist meistens nur dem Einflusse und den besondern Verwendungen der betreffenden Waffenchefs und einzelner Kantonalmilitärbehörden zu verdanken.

Wir halten deshalb dafür, es solle für den General- und Artilleriestab die gleiche Einrichtung eingeführt werden, welche für den Geniestab besteht, d. h. das System von Aspiranten oder des direkten Eintrittes von der bestandenen Offizierschule weg in den Stab. Die bereits bestehende Organisation der Offiziers- oder Aspirantenschulen weist unbedingt auf dieses System hin.

Es bestehen nämlich seit dem Gesetz vom 30. Januar 1860 eidgenössische Aspirantenschulen für die Truppenoffiziere aller Waffen: für das Genie, die Artillerie, die Kavallerie, die Scharschützen und die Infanterie. Für die erstern vier Waffen zerfällt die Schule in zwei Kurse, nämlich einen Rekrutenkurs der betreffenden Waffe (Aspiranten I. Klasse) und einen eigentlichen Offizierskurs (Aspiranten II. Klasse), der für das Genie und die Artillerie mit der Zentralschule und für die Kavallerie und Schützen je mit einem zweiten Rekrutenkurs der betreffenden Waffe verbunden wird. Für die Infanterie-Offiziersaspiranten gilt ein ähnliches System, indem sie, um in die eidgen. Aspirantenschule aufgenommen zu werden, mindestens die militärische Ausbildung eines Jägerrekruten besitzen müssen.

Bei dem Genie einzig gelten die Aspirantenschulen zugleich als solche für Genieoffiziere des eidg. Stabes. Es ist aber kein Grund vorhanden, das nämliche System nicht auch für die Aspirantenschulen der übrigen Waffen anzunehmen. In die Aspirantenschulen für Infanterie, Schützen und Kavallerie sollen auch Aspiranten für den Generalstab aufgenommen werden können; in die Aspirantenschulen der Artillerie auch solche für den Artilleriestab. Dabei muß allerdings dem Reglemente vorbehalten bleiben, das Nähere zu bestimmen, welche Kurse ein Aspirant des Generalstabes durchzumachen hat, bevor er wirklich als Stabsoffizier brevetirt werden kann. Wir machen nur die Andeutung, daß auch die Aspiranten, welche ihre erste Schule bei der Kavallerie oder den Schützen bestanden, die Infanterie-Offiziersaspirantenschule als II. Kursus zu bestehen haben, welchem dann für alle drei Waffen (Infanterie, Schützen und Kavallerie) noch eine Zentralschule folgen würde, bevor das Brevet eines Generalstabsoffiziers erteilt werden kann. Das ist jedoch, wie bemerkt, nur eine Andeutung; die näheren Bestimmungen müssen dem Reglemente vorbehalten werden.

Bei diesem Systeme wird der Vortheil eintreten, daß die Bewerbung für den Eintritt in den eidgen. General- und Artilleriestab eine viel stärkere werden wird als bisher; strebsame und intelligente Leute werden, wenn sie die Möglichkeit des direkten Eintrittes in den Stab vor sich sehen, viel leichter sich dazu entschließen, als dieß bisher bei den bereits eingetheilten Truppenoffizieren der Fall war.

Die Ausbildung des Offiziers selbst wird dabei auch gewinnen; die Hauptunterrichtskurse werden auf die jüngern Jahre konzentriert, wo der Mann außer der größern Empfänglichkeit gewöhnlich auch mehr Muße hat, als dieß in den spätern Jahren der Fall ist.

Der Wegfall des vorausgehenden direkten Dienstes als Truppenoffiziere kann wesentlich ausgeglichen werden durch die bereits eingeführte Uebung, die eidgen. Stabsoffiziere so oft wie möglich zu eigentlichen Truppenübungen, seien es einfache Wiederholungskurse oder zusammengesetzte Schulen, zu kommandiren.

Uebrigens wird bei dem vorgeschlagenen Systeme und besonders, wenn auch der Art. 5 angenommen wird, auch der Ergänzung des Stabes aus Truppenoffizieren wesentlicher Vorschub geleistet, so daß nicht zu besorgen ist, daß letzteres Element nicht hinreichend vertreten sein werde. Gerade in solcher Weise werden für die zwei Hauptfunktionsklassen des Stabes, die Truppenführung und die Adjutantur, die geeigneten Kräfte am besten angezogen und ausgebildet.

Zu Art. 3 und 15.

In einer ausführlichen Eingabe der Militärpferdärzte vom Januar 1861 beschwerten sich dieselben unter Anderm darüber, daß das Gesetz ihnen keinen, ihrer Stellung entsprechenden Rang gewähre und bei den Korpspferdärzten überdieß jedes Avancement ausschließe. Die nämlichen Klagen wurden schon früher wiederholt ausgesprochen.

Wir finden dieselben begründet. Das Veterinärwesen der Armee hat in dem Maße von Bedeutung gewonnen, als die Thierarzneikunde überhaupt Fortschritte gemacht und zum Gegenstande eines eigentlich wissenschaftlichen Studiums geworden ist. Im Fall einer Aufstellung der ganzen Armee sind der Obhut und Pflege der Militärpferdärzte mehr als 10,000 Pferde unterstellt, und alljährlich in den Schulen und Kursen ebenfalls 3000—4000. Ihre Aufgabe ist also jedenfalls eine wichtige.

In den übrigen Stabsabtheilungen, namentlich im Justiz-, Kommissariats- und Medizinalstab gehen die Rangstufen bis zum Obersten hinauf. Bei dem Veterinärstabe ist nur für den Chef (Oberpferdarzt) der Majorrang zulässig; für alle übrigen Stabspferdärzte nur der Rang eines Ober- oder Unterlieutenants. Dieses zu grelle Mißverhältniß wirkt entmuthigend auf die Offiziere dieses Stabes, und deshalb schlagen wir vor, daß dem Chef der Rang eines Majors oder Oberlieutenants erteilt werde, und daß die übrigen Stabspferdärzte auch zu Hauptleuten und Majoren vorrücken können.

Den Korpspferdärzten kommt nach der jetzigen Organisation der zweite Unterlieutenantsrang zu, ohne Möglichkeit eines Avancements. Auch nach 15 bis 20jährigem Dienste im Auszug und in der Reserve bleibt ein Pferdarzt unveränderlich im Range eines II. Unterlieutenants, während bei allen andern Offiziersklassen ein Avancement stattfinden kann. Wir

schlagen deshalb vor, ein Avancement der Korpspferdärzte zum I. Unterlieutenant- und bei besondern Verdiensten bis zum Oberlieutenant-Range zu gestatten.

Zu Art. 5.

Dieser Artikel hat den Zweck, einestheils die Bewerbung zum Eintritt in den Stab zu verstärken, um eine größere Auswahl für die Aufnahmen zu gewinnen, andererseits auch den weniger Bemittelten den Eintritt zu ermöglichen.

Der Vorschlag erstreckt sich nicht auf diejenigen Stabsabtheilungen, für welche die Bewerbung hinreichend stark sich zeigte.

Im Gesetzentwurfe von 1858 wurde eine Equipirungsentschädigung nach anderm Maßstabe vorgeschlagen, nämlich für den Unterlieutenant Fr. 250, den Oberlieutenant Fr. 200 und den Hauptmann Fr. 150, in der Bestrebung, den möglichst frühen Eintritt junger Offiziere in den Stab zu begünstigen.

Durch die nun vorgeschlagene Einführung des Aspiranten-Institutes für den General- und Artilleriestab wird das Verhältniß modifizirt. Der Aspirant hat zum ersten Male sich zu bekleiden und auszurüsten; derjenige, welcher bereits Offizier bei den Truppen ist, zum zweiten Male. Die Billigkeit, zugleich aber auch die Bestrebung, so viele tüchtige Truppenoffiziere als möglich in den Stab zu ziehen, erheischt deshalb, daß für den letztern eine größere Entschädigung ausgesetzt werde. Wir schlagen die Entschädigung im Verhältniß von Fr. 200 und Fr. 400 vor.

Die Zahl der jährlich neu Eintretenden mag durchschnittlich etwa 20 betragen. Besteht die Hälfte davon in Aspiranten, die andere Hälfte aus Truppenoffizieren, so steigt also die dadurch entstehende jährliche Ausgabe auf Fr. 6000.

Zu Art. 6.

In jedem kantonalen Militärgesetze wird den Kantonalmilitärbehörden oder den Regierungen das Recht eingeräumt, Kantonaloffiziere zu entlassen, in Disponibilität zu versetzen, oder wie sonst die Maßnahme genannt wird. Die einen Gesetze gewähren die Befugniß allgemein; andere beschränken sie mehr oder weniger auf bestimmte Fälle, oder schreiben motivirte Schlußnahmen vor.

Daß dem Bundesrathe in Bezug auf die Offiziere des eidgenössischen Stabes eine ähnliche Befugniß eingeräumt werde, ist ein schon oft gefühltes Bedürfniß, welchem der Vorschlag im Art. 6 abzuhefen sucht. Die Fälle, auf welche diese Befugniß beschränkt wird, geben hinreichende Gewähr gegen Mißbrauch und Willkür.

(Schluß folgt.)

## Vorkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Grenzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Fortsetzung.)

Am 1. Februar wurde Merandet, Sekretär der französischen Gesandtschaft in Basel, mit einem Schreiben an die hiesige Regierung versehen, auf seiner Durchreise in der Kluft in Begleit des Landvogt Schwaller und eines Cartier mit Steinen und Scheitern beworfen. — Die durch Alt-Salz-Cassier Zeltner aufs Rathhaus überbrachte Nachricht versetzte die Regierung in nicht geringen Schrecken und es wurde sogleich zur Untersuchung des Thatbestandes eine Kommission ernannt und Alt-Landvogt Dunant beauftragt mit dem Ergebniß nach Basel sich zu begeben, um wenn möglich das Gewitter unschädlich zu machen. Merandet hatte einer Schildwache das Gewehr abgenommen und die schlechte Behandlung dennoch seinen verhafteten Begleitern gegolten.

Noch vor der Abreise des Hrn. Dunant langten noch Satisfaktions-Begehren und zwar innert dreimal 24 Stunden über eine angeblich dem franz. Douanier Gnard in Erschwyl zugefügte Unbild und über Mißhandlung von 5 franz. Soldaten in Erschwyl, ein, ferner wird sofortige Freilassung eines inhaftirten G. Mehlem, Sekretär bei Barthliné, verlangt.

Am 6. Februar wurden viele Bewohner der Stadt, die des Einverständnisses mit den französischen Umrtrieben verdächtig waren, gefänglich eingezogen und die Flüchtigen durch Dragoner verfolgt; die eingeschüchterte, kraftlose Regierung glaubte den franz. Geschäftsträger hievon in Kenntniß setzen zu sollen mit der Bemerkung, es setze dieß einzig der persönlichen Sicherheit dieser Ruhestörer wegen geschehen, um sie vor der Volkswuth sicher zu stellen. Auch die in Olten Inhaftirten wurden anher gebracht.

Am 9. wurde ihre Zahl durch 6 Mann aus Renikofen, die durch Major L. von Koll sammt ihren Waffen und Munition abgeholt wurden, vermehrt. Jeder Verkehr mit ihren Bekannten und mit einander wurde ihnen abgeschnitten und das Gefängniß durch ein Detafchement bewacht. Die Kost ihnen durch das Spital abgereicht.

In den Tagen vom 5. und 6. Februar langten von allen militärisch besetzten Grenzstationen Berichte ein, daß sich die franz. Truppen zusehends den Grenzen nähern und es dürfe nicht mehr an ihrem Einfall gezweifelt werden. Auf diese Anzeigen hin erließ die Regierung sofort an die Stände Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Luzern, Zug, Inner- und Ob- u. Nidwalden, Glarus, Luzern, Zug, Inner- und Ob- u. Nidwalden bringende Ansuchen um Hilfstruppen. In die Stadt wurden 200 Kanoniere berufen. — Von allen diesen angerufenen Kantonen wollte oder konnte sich keiner in Bewegung setzen, als Uri; so locker